

Stand: 1.1.2016
aktuell

Die unterzeichneten Waldbesitzer schließen sich freiwillig mit dem Ziel zusammen, eine Gemeinschaft zur Verbesserung der Bewirtschaftung der Forstbetriebe zu bilden.

SATZUNG

Stand: 07.11.1997 / 01.01.2005/ 01.01.2016

der Forstbetriebsgemeinschaft, auf der Gemarkung Brombach und Heddesbach

§1 Rechtsperson

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „Brombach-Heddesbach“.
2. Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft ist Heddesbach.
3. Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb im Sinne des § 22 BGB.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

Zweck der FBG ist die Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldungen durch:

- a) gemeinsamen Holzverkauf,
- b) gemeinsame Pflanzen-, Material- und Gerätebeschaffung,
- c) Aus- und Fortbildung der Mitglieder,
- d) Bau- und Unterhaltung von Wegen im Interesse der Erhaltung des Waldeigentums,
- e) sonstige die Bewirtschaftung betreffende Angelegenheiten,
- f) gemeinsame Antragstellung von Fördermitteln für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen.

§3 Grundsätze

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft "Brombach-Heddesbach" wurde von der Forstdirektion Karlsruhe am 31.03.1977 gem. § 18 BWaldG als Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) anerkannt. Zugleich wurde ihr von dieser nach § 19 BWaldG die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB verliehen.

2. Ordentliches Mitglied der FBG können alle Eigentümer und Besitzer von Waldgrundstücken auf den Gemarkungen Brombach und Heddesbach werden.

Außerordentliches Mitglied der FBG kann werden, wer mindestens fünf Jahre ordentliches Mitglied der FBG war.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sie müssen einverstanden sein, dass der von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrag vom Girokonto durch die FBG abgebucht werden kann.

3. Die Mitgliedschaft entsteht anlässlich der Teilnahme an der Gründungsversammlung durch Unterzeichnung der Satzung oder durch schriftliche Beitrittserklärung und Eintrag in das Mitgliederverzeichnis. Mit der Beitrittserklärung wird auch die Satzung anerkannt.
4. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Kündigung auf Ende des 3. Vollen Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Auf Einhaltung der Fristen kann verzichtet werden, wenn der Fortbestand der Gemeinschaft gewährleistet ist. Die Entscheidung steht der Mitgliederversammlung zu.
5. Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Gemeinschaft eingegangenen Pflichten, trotz ausdrücklicher Aufforderung, nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
6. Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedspflichten kann der Vorstand Vertragsstrafen verhängen.

§4 Mitgliedsverzeichnis

1. Das Mitgliedsverzeichnis enthält die Namen und Anschriften der Mitglieder und die Größe und die Bezeichnung des jeweiligen Waldbesitzes.
2. Das Verzeichnis wird vom Vorstand geführt und laufend ergänzt. Es wird als Anlage zur Satzung geführt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen der Zweckbestimmung des §2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. a) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied für jeweils bis zu 10 ha seiner Waldfläche eine Stimme.
b) Abgestimmt wird mit Stimmkarten.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) die Zwecke der Gemeinschaft zu fördern,
- b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
- c) das eingeschlagene Holz zum gemeinsamen Verkauf anzumelden und es ordnungsgemäß nach den geltenden Bestimmungen über die Sortierung der gesetzlichen Handelsklassen für Rohholz und nach den Weisungen des zuständigen Forstbeamten fristgerecht aufzuarbeiten, zu sortieren und an vorbestimmte Orte autoverladbar zu rücken,
- d) Forstpflanzen gemeinsam zu beschaffen.
- e) an der jährlich stattfindenden „Wegaktion“ teilzunehmen. Außerordentliche Mitglieder sind hiervon befreit.

4. Die Forstbetriebsgemeinschaft hat das Recht und die Pflicht über die Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes zu wachen.

§6 Beiträge

1. Mitgliederbeitrag

Die FBG erhebt einen Mitgliedsbeitrag über dessen Höhe die Mitgliederversammlung jährlich für ein Jahr im Voraus beschließt. Der Mitgliedsbeitrag soll nicht höher sein, als zur Deckung von Gemeinschaftsleistungen der FBG im kommenden Jahr voraussichtlich entstehenden Ausgaben sowie der im abgelaufenen Jahr ungedeckt gebliebenen Ausgaben notwendig ist. Entstehende Mehrkosten bei der Einziehung des Mitgliedsbeitrages, die das jeweilige Mitglied zu verantworten hat, sind zusätzlich zu erbringen.

2. Für die Vermittlung der Holzverkäufe und der Pflanzen- und Materialbeschaffung wird ein Kostenbeitrag erhoben. Über die Höhe dieses Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§7 Organe

1. Die Organe der FBG sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand. Er setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und je einem Vertreter aus Brombach, Heddesbach und Oberhainbrunn sowie der Geschäftsführung.
Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist allein berechtigt, die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

2. Für jede Gemarkung wird ein Vertrauensmann von den ortsansässigen Mitgliedern bestellt.

§8 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mehr als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderung,
 - b) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren,
 - c) die Mitglieder wählen einen Geschäftsführer auf die Dauer von drei Jahren, für die Geschäftsführungstätigkeiten, die der Vertragspartner nicht übernimmt.
„Aufgrund der kartellrechtlichen Restriktionen ist die Ausübung neben- und ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Vorstandschaft, dem Ausschuss, der Geschäftsführung oder sonstigen Organen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse oder für Gemeinschaftswälder, die die Vermarktung von Nadelstammholz als Aufgabe für ihre Mitglieder übernehmen und eine forstliche Betriebsfläche von mehr als 100 ha verwalten, für alle für ForstBW Beschäftigten zu untersagen.
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung durch zwei dazu jährlich im Voraus von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder,
 - e) Beratung über die Aufbereitung, Sortierung und den Verkauf des Holzes und die Forstpflanzenbeschaffung,
 - f) Beschlussfassung über die Anträge auf staatliche Förderungsmittel,
 - g) Beschlussfassung über Anträge, Neuaufnahmen, Ausschlüsse und sonstige wichtige Angelegenheiten,
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach §6,
 - i) Entgegennahme des Jahresberichtes.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mindestens 51% der Waldfläche der Forstbetriebsgemeinschaft vertreten. Muss wegen Beschlussunfähigkeit in der gleichen Sache eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden, sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§9 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte der Gemeinschaft, die nach der Satzung nicht von der Mitgliederversammlung zu erledigen sind. Er ist ehrenamtlich tätig; Auslagen werden erstattet; der Vorstand handelt gemeinschaftlich.
2. Besondere Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Vertretung der Gemeinschaft
 - b) Führung der Verwaltungsgeschäfte,
 - c) Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes und Fertigung der Jahresrechnung,
 - d) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - e) Erstellung und Erstattung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - f) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - g) Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Protokolle der Mitgliederversammlung
 - h) Verhängung von Ordnungsmitteln und Vereinsstrafen.

§10 Haftung

Die Mitglieder entbinden den Vorstand und den Geschäftsführer hiermit von jeder Haftung nach §54 BGB und räumen ihnen die Rechtsstellung des §31 BGB ein.

§11 Aufwendungen der Geschäftsführung

1. Der Vertragspartner erhält die bisher dem Geschäftsführer gezahlte Aufwendungspauschale.
2. Der Vertragspartner erhebt die Kostensätze auf Basis der vereinbarten Vertragsgrundlagen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsführung bezieht sich jeweils auf ein Jahr und läuft fort, wenn deren Beendigung nicht 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres von der FBG oder einer anderen zuständigen Stelle angezeigt wird. Wird die Geschäftsführung vom Vertragspartner wieder der FBG übertragen, dann wählt die Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer für die Dauer der Restzeit der sonstigen Vorstandsmitglieder.

„Aufgrund der kartellrechtlichen Restriktionen ist die Ausübung neben- und ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Vorstandschaft, dem Ausschuss, der Geschäftsführung oder sonstigen Organen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse oder für Gemeinschaftswälder, die die Vermarktung von Nadelstammholz als Aufgabe für ihre Mitglieder übernehmen und eine forstliche Betriebsfläche von mehr als 100 ha verwalten, für alle für ForstBW Beschäftigten zu untersagen.“

§12 Beratung durch das Forstamt

1. Die FBG zieht zur Planung und zur Durchführung aller Maßnahmen, die nicht den Holzverkauf betreffen, das zuständige Forstamt zur Beratung hinzu. Das Forstamt wird zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen.
2. Soweit zur Beschaffung der Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technischen Einrichtungen staatliche Zuschüsse gewährt werden, hat das zuständige Forstamt das Recht, Planung, Vollzug und Abrechnung des Einsatzes bzw. des Betriebes nach den „Besonderen Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen“ zu überwachen.
3. Im Körperschaftswald verbleibt es bei der Zuständigkeit des Forstamtes in Hinsicht auf die forsttechnische Betriebsleitung.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitglieder vertreten sind.
2. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.
Zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen werden veräußert und der Erlös an die Mitglieder ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach Flächenanteilen. Für die Schulden der FBG haften die Mitglieder anteilig.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 01. Oktober 1976 sowie die Änderung vom 01.01.2005. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.